
SATZUNG DES VEREINS

§1

NAME, SITZ UND ORGANISATION

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Nordrhein–Westfalen“ – nachfolgend „Landesverband“ genannt. Der Landesverband ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.

Der Landesverband Nordrhein–Westfalen ist Zweigverband des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen.

2. Der Landesverband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.
3. Der Vorstand unterrichtet alle Mitglieder des Landesverbands regelmäßig über die laufenden Geschäfte. Mit Blick auf Kosten, Arbeitsaufwand, Geschwindigkeit und mögliche Ressourcen sind dazu vorrangig internetbasierte Medien (E-Mail, Newsletter etc.) zu nutzen. Jedem Mitglied des Landesverbands wird daher empfohlen, für die Hinterlegung einer gültigen Mailadresse Sorge zu tragen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die mitgeteilten Mailadressen ausschließlich auf der Grundlage der gültigen Datenschutzbestimmungen zu nutzen und sie insbesondere keinem Dritten zugänglich zu machen.

§2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Koordinierung des Bildungswesens für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein organisiert Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen.
3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit einer Hörbehinderung dienen.
4. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Landesverbandes kann sein, wer ein Lehramt mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder einem vergleichbaren Förderschwerpunkt erworben hat bzw. sich darauf vorbereitet und/ oder Personen, die an Einrichtungen tätig sind, an denen entweder sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation stattfindet oder im Rahmen der Forschung und Lehre darauf vorbereitet wird.
2. Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der spätestens vier Wochen vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand erfolgen muss.
 - b) Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
 - c) Tod.

§4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. ORGANISATION

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- c) Einladungen zur Mitgliederversammlung haben zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- e) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Auch während der Versammlung können Anträge gestellt werden. *Dies erfordert eine 2/3 Mehrheit.*
- f) *Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung zu sprechen.*
- g) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i) Beschlussfassungen erfolgen mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt werden.
- j) Der Vorstand kann in Fällen, in denen aus zwingenden Gründen Eile geboten ist, der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse durch schriftliche Befragung aller Mitglieder herbeiführen. Ein Eilbeschluss ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. AUFGABEN

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Landesverbandsarbeit.
- b) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfung sowie Erteilung der Entlastung.
- d) Bestellung zweier Personen zur Kassenprüfung für die folgende Geschäftszeit des Vorstandes.
- e) Festsetzung des Landesverbandsbeitrages.
- f) Wahl der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandvorsitenden.
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes.

3. PROTOKOLLFÜHRUNG

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben.
- b) Das Protokoll ist von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung und der für die Schriftführung benannten Person aus dem Vorstand zu unterschreiben.

§5 DER VORSTAND

1. ORGANISATION

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, einem Schriftführer, einem Kassensführer sowie zwei weiteren mitarbeitenden Personen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- b) Die bzw. der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Es genügt die relative Mehrheit.
- c) Die weiteren Personen werden von der bzw. dem Vorsitzenden benannt.
- d) Die Amtszeit des Vorstandes umfasst den Zeitraum von drei Jahren.
- e) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. AUFGABEN DER BZW. DES VORSITZENDEN UND DER STELLVERTRETUNG

- a) Innerhalb des Vorstandes vertreten sie den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Personen ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Sie erledigen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung vor und führen ihre Beschlüsse aus. Sie informieren die Mitglieder schriftlich über alle Landesverbandsangelegenheiten.
- c) Sie vertreten den Landesverband Nordrhein-Westfalen im Vorstand des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen. Im Verhinderungsfall kann ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Landesverband Nordrhein-Westfalen im Vorstand des Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen vertreten.

3. AUFGABEN DES VORSTANDES

- a) Stellungnahme zu pädagogische, schulpolitische, soziale und berufsfachliche Fragen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausarbeitung von Empfehlungen für die Mitgliederversammlung.
- c) Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben.
- d) Diskussion zur aktuellen Situation in den regionalen Strukturen des Landesverbands.

- e) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden.
- g) Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben des Landesverbandes.
- h) Organisation von Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen.

§ 7

GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
4. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 8

MITTEL DES VEREINS

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben
 - a) aus Mitgliedsbeiträgen
 - b) aus Geld,- Sach- oder sonstigen Spenden
 - c) aus Einnahmen von Veranstaltungen u.ä.

§ 9

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10
AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der 1. Vorsitzende und die Stellvertretung die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Krefeld, 29. Oktober 2022